

**Subject:** Geschäftszahl: 2025-0.930.691 - IFG-Anfrage Steuerabsetzungen

**From:** [REDACTED]

**Date:** 12/12/25, 18:45

**To:** Post, Präs-4 <post.praes-4@bmf.gv.at>

Sehr geehrter Herr Mag. [REDACTED]

vielen Dank für die Antwort auf meine IFG-Anfrage betreffend Steuerabsetzung durch Religionsgesellschaften.

Als Präsident des Humanistischen Verbandes und Teil des Zentralrats der Konfessionsfreien habe ich die Anfrage in der Funktion eines "Public Watchdog" gestellt. Konkret geht es darum, zu erheben,

- Wie viel Steueraufkommen der Republik Österreich durch diese Absetzung entgeht
- Wie die Steuerabsetzung sich auf die Mitglieder von Religionsgesellschaften verteilt
- Welche Religionsgesellschaften Beiträge als "Verpflichtende Beiträge" nach § 18 (1) 5 EStG deklarieren, obwohl sie in ihrer internen und öffentlichen Kommunikation um freiwillige Spenden bitten. Dies hat auch einen möglichen Missbrauchs-Aspekt.

Die Summe der Steuerabsetzungen nach § 18 (1) 5 und § 18 (1) 7 wurde in den letzten Jahren mehrfach in parlamentarischen Anfragen erhoben, z. B. in 4165/AB:

<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVI/AB/4165>

Das Bundesministerium für Finanzen besitzt also nachweislich diese Daten und kann sie auf Anfrage als Summe und nach verschiedenen Gliederungen liefern.

Die Steuerabsetzungen betreffen die Steuerzahlenden und die Republik, auch wenn eine Meldung zur Bestätigung der bezahlten Beiträge von den Religionsgesellschaften (Körperschaften öffentlichen Rechts) kommt.

Die Liste der berechtigten Körperschaften publiziert das Finanzministerium selbst auf ihrer Webseite:

[https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show\\_mast.asp#aw](https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show_mast.asp#aw)

Diese öffentlich zugänglichen Namen können in diesem Auskunftsansuchen kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse der Körperschaften öffentlichen Rechts begründen, weil es sich nicht um ihre Daten handelt. Nochmal: Die Steuerabsetzung betrifft die Steuerzahlenden und die Republik.

Danke für den Verweis aufs Kultusamt. Die dort veröffentlichten Informationen sind mir bestens bekannt, sie erstrecken sich jedoch nicht auf die Kosten der Religionsgesellschaften, die der Republik entstehen. Außerdem ist hier das Kultusamt gar nicht zuständig, da es um eine Sache zwischen den Steuerzahlenden und der Republik geht.

Ich habe also keine personenbezogenen Informationen gewünscht, sondern nach bestimmten Kriterien aggregierte Daten, aus denen sich keine Rückschlüsse auf einzelne Personen (Steuerzahlende) oder juristische Personen (Religionsgesellschaften) über deren Namen hinaus ergeben.

Das Bundesministerium für Finanzen präsentiert regelmäßig bei Fachkonferenzen seine Analysekompotenten, z. B. am 14. Oktober 2025, 22. Oktober 2024 und am 19. Oktober 2022 bei der Predictive-Analytics-Konferenz in Wien. Es müsste also möglich sein, diese bereits mehrmals für parlamentarische Anfragen erhobenen Daten wieder abzufragen und auszuweisen.

Ich hoffe also, dass ich hiermit ein Informationinteresse dargelegt habe, das das nicht begründbare Interesse an der Wahrung des Datenschutzes an den öffentlich publizierten

Namen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ansonsten nicht von der Anfrage betroffen sind, übersteigt.

Zusätzlich habe ich in der Anfrage folgende Frage rein ans Bundesministerium für Finanzen gestellt. Hierfür kommt gar kein Geheimhaltungsinteresse von Dritten nach DSG in Betracht, weil es nur um interne Abläufe in der Prüfung der Richtigkeit von Steuerabsetzungen geht.

Für "5. verpflichtende Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaften" folgende Zusatzfragen:

- Wird überprüft, dass es sich um **\*verpflichtende\*** Beiträge und nicht etwa um freiwillige Spenden handelt?
- Wenn ja, wie findet diese Überprüfung statt?

Wenn es so sein sollte, dass das Finanzministerium gar nicht prüft, ob die Steuerabsetzung dem Gesetzestext entsprechend einen "verpflichtenden" Beitrag betrifft, ist das eine relevante Information für uns als "Public Watchdog" als Konfessionsfreie.

Für den Fall einer Informationsverweigerung beantrage ich hiermit einen Bescheid gemäß § 11 IFG.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
--  
[REDACTED] Präsident  
Humanistischer Verband Österreich, ZVR 867194788  
[REDACTED]